

## **Bekanntgabe des Landratsamtes Landkreis Leipzig**

### **Bekanntgabe des Landratsamtes Landkreis Leipzig nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Aufstellung des „Plan nach § 41 FlurbG“ der Teilnehmergeinschaft Brandis**

vom 11. Juli 2025

290311/2025

Gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. 2021 I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist – UVPG – wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Teilnehmergeinschaft Brandis (Anschrift: beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna), stellt gemäß § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist – FlurbG – den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) für das Verfahren Flurbereinigung Brandis auf. Mit Schreiben vom 08. Juli 2025 wurde durch die Teilnehmergeinschaft der Plan nach § 41 FlurbG zur Prüfung/Genehmigung eingereicht.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergeinschaft ergibt sich aus § 18 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 2 Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist – AGFlurbG –.

Das Landratsamt Landkreis Leipzig ist als obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 41 Abs. 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 AGFlurbG die für die Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist ein Vorhaben nach Nummer 16.1 der Anlage 1 zum UVPG und als Solches der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG zu unterziehen.

Von der Teilnehmergeinschaft wurden die nach § 7 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 UVPG geforderten Unterlagen vorgelegt. Anhand der Unterlagen erfolgte eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG. Diese ergab, dass von dem Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

#### **Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**

Insbesondere waren folgende

- Merkmale des Vorhabens / des Standortes bzw.
- folgende Vorkehrungen für die Einschätzung

maßgebend:

#### **1. Merkmale der Vorhaben**

Die Teilnehmergeinschaft plant die Herstellung folgender gemeinschaftlicher Anlagen:

- Ausbau von Wirtschaftswegen im Umfang von etwa 0,95 km Länge in unversiegelter Bauweise weitestgehend auf bisheriger Trasse
- rechtliche Ausweisung von Grünwegen im Umfang von 1,62 km
- Anlage von flächenhaften Biotopen im Umfang von etwa 0,026 ha

Die Vereinbarkeit mit den Landesentwicklungsplan Sachsen, Regionalplan Westsachsen und dem Flächennutzungsplan der Kommunen besteht. Weitere Vorhaben anderer Behörden im Plangebiet sind nicht bekannt.

Gewässer von Bedeutung sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden bzw. von dem Vorhaben nicht wesentlich berührt. Trotz einer beabsichtigten Teilversiegelung geringer Flächen, wird das auftretende Niederschlagswasser auch weiterhin vor Ort versickern.

Es kommt zu geringfügigen Abgrabungen und Aufschüttungen sowie zu vorübergehenden Bodenverdichtungen während der Umsetzung der Maßnahmen sowie zu einer sich geringfügig verstärkenden Bodenverdichtung im Bereich der Wegebaumaßnahmen.

In der Summe der Maßnahmen werden das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft nicht (wesentlich) berührt und die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht wesentlich verkleinert.

Es fällt kein Abwasser an. Bei Herstellung des Wegeplanums entstehen unterschiedliche Aushubmaterialien (u.a. Schotter, Asphalt, Oberboden) die getrennt entsorgt oder wiederverwendet werden müssen. Anlage- und betriebsbedingt ist kein Abfall zu erwarten.

Durch den Baubetrieb können Beeinträchtigungen der Umgebung durch Luftschadstoffe, Gerüche, Lärm, Licht, Erschütterungen und sonstige Störungen ausgehen, wodurch angrenzende Nutzungsarten sowie z. B. störungsempfindliche Tiere, Tierarten und Menschen, vorübergehend beeinträchtigt werden können. Die Gefahr des Auslaufens von Schadstoffen (Öl/Treibstoff) aus Baumaschinen wird durch die einzuhaltenden Umweltstandards auf ein unvermeidbares Minimum reduziert.

Es besteht ein normales Unfallrisiko während der Bauphase. Boden, Oberflächenwasser und Grundwasser sind insbesondere durch Eintrag von Schadstoffen gefährdet, dies betrifft insbesondere den Umgang und die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen, welche eine weitere Beeinträchtigung des Wasser- und Bodenhaushalts herbeiführen können. Wassergefährdende Stoffe kommen jedoch nur beim Betrieb der Baumaschinen und mit der größtmöglichen Vorsicht zum Einsatz. Eine fachgerechte Ausführung der Baumaßnahmen unter Beachtung einschlägiger Richtlinien und Normen begrenzt das Risiko eines Unfalles während der Bauphase auf das unvermeidbare Minimum. Bei Einhaltung der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung — BaustellV), der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und der jeweiligen Arbeitsschutzvorschriften sind die auf Baustellen üblicher Weise auftretenden Risiken zu erwarten.

Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle bewegt sich baubedingt im für den auf Baustellen üblichen Rahmen. Mit einem Störfall gemäß Störfall-Verordnung als einem Ereignis, wie z. B. einer Emission, einem Brand oder einer Explosion größeren Ausmaßes ist anlage- und betriebsbedingt nicht zu rechnen.

## **2. Standort der Vorhaben**

Die Maßnahmen werden im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen etwa 1 km nördlich der Ortslage Ammelshain realisiert.

Die vorhandenen Flächen werden überwiegend extensiv durch die Land- und Forstwirtschaft genutzt.

Erwähnenswerte Gewässer sind bis auf einen kleinen komplett verrohrten Bach im Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

Als Landschaftsstrukturen herrschen von mit Feldgehölzen durchzogenen (Feucht-)Wiesen wechselnd mit größeren Waldflächen vor. Hinsichtlich Details wird auf den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des büro.knoblich Landschaftsarchitekten verwiesen

Die Waldflächen im Verfahrensgebiet zählen zum FFH-Gebiet „Laubwaldgebiete zwischen Brandis und Grimma“, der komplette nördliche Teil des Verfahrensgebietes zusätzlich zum FFH-Gebiet „Laubwaldgebiete östlich von Leipzig“. Der komplette nördliche Teil des Verfahrensgebietes befindet sich im LSG „Partheaue“. Eines der Feldgehölze wie auch ein Teil der Tiefwiesen im Verfahrensgebiet sind als Einzelbiotope besonders geschützt - gleiches gilt für eine Frischwiese und eine Nasswiese unmittelbar westlich der Ortslage Polenz.

Der südliche Teil des Verfahrensgebietes befindet sich in den Trinkwasserschutzzonen IIIa und IIIb der Wasserwerke Naunhof I und II.

### **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Es erfolgt eine temporäre, kleinflächige und ausschließlich baubedingte Inanspruchnahme ohnehin versiegelter und anthropogen überprägter Böden entlang der Wegetrassen.

Treibhausgase (Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Stickoxide) treten temporär während der Bauzeit auf und sind von unerheblicher Klimarelevanz.

Die Wirtschaftswege führen i.d.R. zu kürzeren Wegeverbindungen und damit zu weniger Emissionen. Die Pflanzungen verändern die Windverhältnisse im geringen Umfang. Somit sind keine kleinklimatischen Veränderungen in den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu erwarten.

Funktionsminderung oder -verlust einzelner Schutzgüter können lediglich über den Zeitraum der Bauphase nicht vollständig ausgeschlossen werden; hinsichtlich der Faktoren Schwere, Wahrscheinlichkeit und Dauer sind jedoch keine nachhaltigen bzw. keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind keine Verschlechterungen des aktuellen Zustands zu erwarten, sondern mit den Pflanzmaßnahmen werden Lebensräume für Tiere und Pflanzen in deutlich größerem Umfang wiederhergestellt als durch den Wegebau beansprucht.

Die Landschaft wird lediglich temporär und kleinflächig beeinträchtigt, da die Maßnahmen im Wesentlichen auf Landwirtschaftsflächen mit vergleichbaren Vorbelastungen erfolgen.

### **4. Vorkehrungen**

Durch Einhalten der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der besonderen Vorsorge des Baubetriebes werden Beeinträchtigungen vermindert. Bodenbelastungen werden auf das notwendigste Maß beschränkt und nach Abschluss der Baumaßnahme beseitigt.

Nachhaltige Bodenverdichtung im Bereich des Wegebau sowie die Extensivierung der Bodennutzung im übrigen Verfahrensgebiet und die Pflanzmaßnahme kompensieren sich im Wesentlichen, so dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbleiben.

Durch die gewählte Bauart werden temporär wirkende Beeinträchtigungen der Fauna auf einen nicht wesentlich über das bestehende Maß hinausgehenden Umfang reduziert. Zudem befindet sich das Vorhaben in der Nähe des Siedlungsbereiches mit Vorbelastungen.

Durch ein Bauzeitenmanagement werden die Auswirkungen soweit wie möglich reduziert.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die für diese Entscheidung maßgeblichen Unterlagen können von der Öffentlichkeit gemäß der Regelungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist – SächsUIG – im Landratsamt Landkreis Leipzig (Leipziger Straße 67, 04552 Borna) eingesehen werden.

Borna, den 11. Juli 2025

Obere Flurbereinigungsbehörde

gez.  
Grobe